

MERKBLATT

FÜR BAUMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT ÖLFEUERUNGSANLAGEN UND FEUERUNGSANLAGEN FÜR FESTE BRENNSTOFFE

Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind gemäß § 20, Abs. 3, lit. d des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF. grundsätzlich anzeigepflichtig.

Sofern lediglich die Feuerungsanlage im Sinne der Definition des § 4, Steiermärkisches Baugesetz 1995 idgF., das heißt, der Heizungskessel und das Verbindungsstück zum Rauchfang ausgetauscht werden, kommt die Bestimmung des § 33, Ziffer 3, zum tragen und ist in diesem Fall nur ein Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes der Anzeige anzuschließen. Diese Bestätigung kann auch mit dem beiliegenden Formblatt des Bauamtes der Stadtgemeinde Kindberg erfolgen.

In allen anderen Fällen, das heißt, wenn auch Lagerbehälter für das Heizöl bzw. die Regelungsanlage neu errichtet bzw. umgebaut werden, sind alle Unterlagen gemäß § 33, Abs. 2, Ziffer 2, Steiermärkisches Baugesetz 1995, vorzulegen.

Im Detail kann man sich bezüglich der vorzulegenden Unterlagen am ehemaligen § 23, Abs. 1, Ziffer 10 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 sinngemäß orientieren, der festgelegt hat, dass folgende Beilagen vorzulegen sind:

- Pläne im Maßstab 1:100 oder 1:50, in denen die gesamte Anlage, bestehend aus Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Magnet bzw. sonstigen Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen und dergleichen mit Rauchfängen und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist.

Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen im Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hierzu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen (also zum Beispiel eine Bestätigung der Baufirma, welche den Umbau durchgeführt hat).

Nachweis

über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen einer Feuerungsanlage im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes LGBl. Nr. 73/2001.

Bauvorhaben:
Name:
Adresse:
Marke und Type der Feuerungsanlage:
Brennstoff:

Prüfbericht über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte des Anhangs 2) des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes:

Aussteller:
Datum der Ausstellung:
Zahl:

Konformitätserklärung (entfällt bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe) des Herstellers im Sinne des § 10, Abs. 6, Stmk. Feuerungsanlagengesetz (in dieser wird bestätigt, dass die betreffende Feuerungsanlage der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und damit den Wirkungsgradanforderungen des Anhangs 4) des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes entspricht.

Aussteller:
Datum der Ausstellung:
Zahl:

Technische Dokumentation im Sinne des § 6 des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes.

Als Errichter der gegenständlichen Feuerungsanlage bestätige ich (bestätigen wir) die Richtigkeit der Angaben betreffend Prüfbericht und Konformitätserklärung. Eine Kopie dieser beiden Dokumente sowie die Technische Dokumentation wurden dem Betreiber der Anlage übergeben und können bei Bedarf in Kopie vorgelegt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Fertigung
des ausführenden Unternehmens